



Brüssel, den 6.5.2019
COM(2019) 211 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter
Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines
transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU

1. EINLEITUNG

Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU¹ enthält eine langfristige Strategie für den Aufbau eines vollständigen transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V), das die Infrastruktur für den Schienen-, See-, Luft- und Straßenverkehr sowie für Binnenwasserstraßen und Schienen-Straßen-Terminals umfasst. Die Verordnung behandelt die Festlegung der Bestandteile des TEN-V, ihre technischen Standards sowie die Anforderungen an die Interoperabilität der Infrastrukturen und enthält Prioritäten für den Aufbau des TEN-V.

In Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der Anhänge I und II zu erlassen, um möglichen aus den Volumenschwellen für bestimmte Bestandteile des TEN-V resultierenden Änderungen Rechnung zu tragen. Die entsprechenden Anforderungen sind in den Artikeln 14, 20, 24 und 27 der Verordnung festgelegt.

In Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Anpassung des Anhangs III zu erlassen, um Übersichtskarten von Nachbarländern hinzuzufügen oder anzupassen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Der vorliegende Bericht ist nach Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 vorgeschrieben.

3. AUSÜBUNG DER ÜBERTRAGENEN BEFUGNIS

3.1. Anpassungen der Liste und der Karten auf der Grundlage statistischer Daten

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 enthält Karten des Gesamt- und des Kernnetzes, die den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 und die Festlegung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmen. Anhang II der Verordnung enthält die Liste der Knoten des Kernnetzes und des Gesamtnetzes.

In Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Karten und Listen im Anhang der Verordnung hinsichtlich der Volumenschwellen anzupassen, deren Erfüllung Voraussetzung dafür ist, dass See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Schienen-Straßen-Terminals zum TEN-V gehören können. Die Grundlage für diese Anpassungen bilden die neuesten Statistiken, die von Eurostat – oder falls diese Statistiken nicht vorliegen, von den

¹ ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.

nationalen statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten – veröffentlicht wurden. Zudem kann die Kommission die Karten der Straßen-, Schienen- und Binnenwasserstraßeninfrastrukturen anpassen, jedoch ausschließlich entsprechend der Fertigstellung des Netzes.

Die Kommission hat das Überarbeitungsverfahren auf der Sitzung des TEN-V-Ausschusses am 30. September 2015 eingeleitet und auf Sitzungen am 9. Dezember 2015 und 16. März 2016 Fachleute der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Anwesenheit von Fachleuten des Europäischen Parlaments konsultiert.

Auf der Grundlage dieses Konsultationsverfahrens und einer Analyse der verfügbaren Daten hat die Kommission am 7. Dezember 2016 die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/849² angenommen.

Die Anpassungen in der delegierten Verordnung sehen keine Ausschlüsse gemäß Artikel 49 Absatz 4 Buchstabe b vor, da die entsprechende Bewertung erst sechs Jahre nach dem Erlass der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 vorzunehmen ist.

3.2. Anpassungen der indikativen Karten von Nachbarländern

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 enthält indikative Karten bestimmter Nachbarländer.

Nach Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 können delegierte Rechtsakte erlassen werden, um auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Union auf hoher Ebene mit den betreffenden Nachbarländern über Verkehrsinfrastrukturnetze geschlossen hat, Karten anzupassen oder Karten weiterer Nachbarländer hinzuzufügen.

Die Kommission hat von dieser Befugnis in folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

a) Am 17. Januar 2014 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 473/2014³. Diese Verordnung betrifft die Schienen- und Straßennetze sowie die Häfen, Flughäfen und Schienen-Straßen-Terminals des Gesamtnetzes in den folgenden Drittländern: Belarus, Ukraine, Republik Moldau, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Russland.

b) Am 4. Februar 2016 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2016/758⁴. Diese Verordnung betrifft die Bestimmung der Kernnetzverbindungen auf den Gesamtnetzkarten der Schienen- und Straßennetze sowie die Häfen und Flughäfen in den folgenden Drittländern: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo*, Republik Nordmazedonien, Montenegro und Serbien.

² Delegierte Verordnung (EU) 2017/849 der Kommission vom 7. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Karten in Anhang I und der Liste in Anhang II der Verordnung (ABl. L 128I vom 19.5.2017, S. 1).

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 473/2014 der Kommission vom 17. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Hinzufügung von neuen indikativen Karten zu Anhang III (ABl. L 136 vom 9.5.2014, S. 10).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2016/758 der Kommission vom 4. Februar 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anpassung des Anhangs III (ABl. L 126 vom 14.5.2016, S. 3).

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

c) Am 9. November 2018 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2019/254⁵. Diese Verordnung betrifft die Überarbeitung der indikativen Ausdehnung der TEN-V-Gesamtkarten sowie die Bestimmung der Kernnetzverbindungen auf den Gesamtnetzkarten in den folgenden Drittländern: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Republik Moldau und Ukraine⁶.

Vor dem Erlass jedes der vorstehend genannten delegierten Rechtsakte hat die Kommission Sachverständige der Mitgliedstaaten sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Europäischen Parlaments konsultiert.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICK

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kommission plant, die ihr übertragenen Befugnisse auch künftig im Hinblick auf weitere Anpassungen der Anhänge I, II und III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 auszuüben.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2019/254 der Kommission vom 9. November 2018 zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes.

⁶ Am 2. Februar 2017 hat die Kommission auf der Grundlage des Artikels 49 Absatz 6 der TEN-V-Verordnung eine delegierte Verordnung zur Anpassung der indikativen Karten des TEN-V-Kernnetzes in der Türkei und den Ländern der Östlichen Partnerschaft angenommen. Sie entschied jedoch, diese delegierte Verordnung aufgrund von Bedenken der Mitgliedstaaten zurückzunehmen. In diesem Fall wurde die übertragene Befugnis daher nicht ausgeübt.